



Löwenstein & Banhegyi
Rechtsanwälte

Altenritter Str.9 - 34225 Baunatal

Telefon: 0561 - 574 26 20

Telefax: 0561 – 574 26 22

www.recht21.com

StPO § 140 Abs.2

(Pflichtverteidigung bei Vorwurf der fahrlässigen Tötung)

Der Antrag des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Falle des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung ist von Anfang an unbegründet, wenn das Verfahren später nach § 153a StPO eingestellt wird.

LG Kassel, Beschluss vom 17.02.2004 – 3 Qs 42/04

Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Beschwerdeführer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung. Der Beschwerdeführer beantragte am 11.09.2003 ihm seinen bisherigen Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger beizuordnen. Am 18.11.2003 wurde das Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt und der Antrag auf Bestellung des Pflichtverteidigers durch das Amtsgericht abgelehnt, da weder eine Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage noch eine Schwere der Tat gemäß § 140 Abs.2 StPO gegeben gewesen sei, „was auch die Einstellung nach § 153a StPO gezeigt“ habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen: Die Gründe des angefochtenen Beschlusses treffen zu. Das Beschwerdevorbringen gibt nicht zu einer anderen Beurteilung Anlass. Ein Fall des § 140 Abs.1 StPO ist nicht gegeben; auch wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage (§ 140 Abs.2 StPO) erscheint die Mitwirkung eines Verteidigers im vorliegenden Falle nicht geboten, so dass das Amtsgericht Kassel mit Beschluss vom 12.12.2003 zu Recht die Beiordnung des Rechtsanwalts X als Pflichtverteidiger zurückgewiesen hat.

Die Schwere der Tat beurteilt sich vor allem nach der erwartenden Rechtsfolgenentscheidung (Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 140 Rn.23 m.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer ist daher in der Regel erst bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von 1 Jahr ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Im vorliegenden Falle war jedoch sowohl bei Stellung des Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung vom 11.09.2003, als auch bei der Zurückweisung des Antrags durch das Amtsgericht am 12.12.2003 keine Verurteilung des Betroffenen zu einer derartigen Freiheitsstrafe zu erwarten, da die wesentlichen Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen waren, was durch die Abverfügung des PHK K. vom 12.09.2003 belegt ist, und alles auf eine vorläufige Einstellung hindeutete, da dem Betroffenen aufgrund der Ermittlungsergebnisse am Tod der überfahrenen Person nur eine geringe Schuld anzulasten war. Zu einer Einstellung gemäß § 153a Abs.1 StPO kam es folgerichtig am 18.11.2003.

Anmerkung:

Der Auffassung der Kammer kann nicht gefolgt werden. Das Gericht geht von zwei unzutreffenden Ansätzen aus. Die Verneinung der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist fragwürdig. Liegt dem Verfahren der Vorwurf der fahrlässigen Tötung zugrunde, ist die Mitwirkung eines Verteidigers stets notwendig (vgl. Oellerich, StV 1981, 437; Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 140 Rn.23; Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Auflage 1999, § 140 Rn.21 a.E.; Herzig, NJW 1980, 164 m.w.N.), denn der Beschuldigte sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, das höchste Rechtsgut, nämlich das Leben eines Menschen verletzt zu haben. Daher kommt es entgegen der Ansicht der Kammer nicht darauf an, ob sich für den rückschauenden Beobachter aus den Akten ergibt, dass die Voraussetzungen des § 140 Abs.2 StPO nicht vorgelegen haben. Maßgeblich ist vielmehr die Perspektive des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 3. Auflage 2003, 1231). Käme es darauf an, wie sich die Sach- und Rechtslage nach Abschluss des Verfahrens in rückschauender Betrachtung darstellt, würde sich eine Pflichtverteidigerbestellung nicht selten nachträglich als unbegründet erweisen. Ebenso wenig wie eine Pflichtverteidigerbestellung wegen nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen des § 140 StPO zurückgenommen werden kann (vgl. Karlsruher Kommentar, StPO, 4. Auflage, § 140 Rn.26 m.w.N.), kann es bei noch nicht erfolgter Pflichtverteidigerbestellung darauf ankommen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die Voraussetzungen des § 140 StPO nicht (mehr) vorliegen. Im Falle einer

„erfolgreichen“ Verteidigung würden stets die Voraussetzungen des § 140 Abs.2 StPO zu verneinen sein (vgl. zu den Erwägungen, die ein Gericht bei der Beurteilung der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen hat auch: Molketin, StraFO 2003, 421).